

GEMEINDE RETHWISCH
- KREIS STORMARN -
BEBAUUNGSPLAN NR. 5
Gebiet : „Ortsteil Rethwischdorf“

Bereich :
südlich der B 208
östlich des OT „Fuhlenpott“
nördlich des OT „Kiefholz“

BEGRÜNDUNG
- ohne Umweltbericht -

Beratungs- und Verfahrensstand :
Gemeindevertretung vom 17.01.2006
Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss / Bekanntmachung

Planverfasser :
(ab der öffentlichen Auslegung)
BIS · SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Hinweis :
Der Bebauungsplan Nr. 5 ist nach den gesetzlichen Anforderungen des
„alten“ BauGB aufgestellt worden. Die Überleitungsvorschriften des EAG Bau wurden beachtet.

Planungsstand vom 27.01.2005

2. Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis
der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5
der Gemeinde Rethwisch

- Kreis Stormarn -

1.	Grundlagen des Bebauungsplanes Nr.5	Seite	3
1.1	Gesetzliche Grundlagen	Seite	3
1.2	Kartengrundlage	Seite	3
1.3	Regionalplan.....	Seite	3
1.4	Flächennutzungsplan.....	Seite	3
1.5	Landschaftsplan	Seite	4
2.	Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.5	Seite	4
3.	Lage des Plangebietes	Seite	4
4.	Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 5.....	Seite	5
5.	Beschreibung des Bauvorhabens	Seite	5
6.	Ver- und Entsorgung des Baugebietes	Seite	6
a)	Montage	Seite	6
b)	Wartung.....	Seite	6
c)	Stromeinspeisung	Seite	6
7.	Verkehrliche Erschließung des Plangebietes.....	Seite	6
8.	Maßnahmen zum Schutz der Landschaft und zur Gestaltung des Plangebietes.....	Seite	6
a)	Landschaftsschutz.....	Seite	6
b)	Grünordnungsplan.....	Seite	7
c)	Ornithologische Untersuchungen.....	Seite	9
9.	Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen.....	Seite	9
a)	Schallschutz	Seite	9
b)	Schattenwurf.....	Seite	10
10.	Umweltbericht.....	Seite	11
11.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	Seite	11
12.	Beschluss über die Begründung.....	Seite	11
	Arbeitsvermerke / Stand der Begründung.....	Seite	12

Anlagen der Begründung:

(können während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land eingesehen werden)

- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark“ der Gemeinde Rethwisch im Januar 2006 (lt. Gemeindlichem Feststellungsbeschluss)
- Schattenwurfprognose für 3 Windenergieanlagen am Standort Rethwisch vom 05.09.2003
- Schallprognose für 3 Windenergieanlagen am Standort Rethwisch vom 05.09.2003

1. GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Rethwisch gelten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), in der Fassung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762, Art. 3, S. 3762) >10. Euro-Einführungsgesetz – 10. EuroEG<.
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.1997 (BGBl. I, S. 466),
- c) Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein LBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2000 (GVOBl. für Schleswig-Holstein 2000, S. 47)
sowie
- d) die „Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts“ (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, Nr. 3 vom 22.01.1991)

Anmerkung :

Die gemeindlichen Gremien beraten seit 1999 in Verbindung mit der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes intensiv die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 und haben das Planaufstellungsverfahren nach den gesetzlichen Anforderungen des „alten“ BauGB zu Ende geführt. Die Überleitungsvorschriften des EAG Bau wurden beachtet.

1.2 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient eine durch Neuvermessung aktualisierte Abzeichnung der Flurkarte im Maßstab 1:2.000, die durch das Katasteramt Bad Oldesloe erstellt wurde. Die Darstellung der Höhen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgt über Höhenschichtlinien in 1 Meter Abstand.

1.3 Regionalplan

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes (1998), Planungsraum I, weist in der Gemeinde Rethwisch eine Eignungsfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen aus.

1.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rethwisch befindet sich bereits seit gut 10 Jahren in der Aufstellung. Es ist derzeit nicht mehr davon auszugehen, dass dieses Verfahren während der Überleitungsvorschriften des EAG Bau zum Abschluss gebracht werden kann.

Die Gemeindevertretung hat daher frühzeitig parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 das Verfahren für die Aufstellung einer 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch beschlossen mit dem Ziel, die im Regionalplan, Planungsraum I, ausgewiesene Eignungsfläche Windenergie planungsrechtlich darzustellen.

1.5 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Rethwisch befindet sich während des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 5 ebenfalls in der Aufstellung und wird die Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 5 übernehmen. Die relevanten Aussagen aus dem Entwurf des Landschaftsplanes sind in den Grünordnungsplan eingeflossen.

2. GRÜNDE ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Durch die Privilegierung von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen in der als Nr. 6 zugefügten Ergänzung des § 35 Abs. 1 BauGB, ist auf Gemeindeebene eine Feinsteuerung erforderlich, um einen "Wildwuchs" von Windkraftanlagen mit ihren möglichen negativen Auswirkungen (z. B. auf das Landschaftsbild) zu verhindern. Diese Notwendigkeit hat der Gesetzgeber erkannt und gleichzeitig den sog. "Planvorbehalt" eingeführt, d.h. "öffentliche Belange" stehen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB (und damit auch den Windkraftanlagen) in der Regel auch dann entgegen, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Rethwisch mit der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Gebrauch gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 setzt die Gemeinde die Vorgaben der Landesplanung planungsrechtlich verbindlich um und ermöglicht die Errichtung von drei Windkraftanlagen.

Einerseits wird dem Ursprungsziel, nämlich die Nutzung der Windenergie im Außenbereich zu erleichtern, Rechnung getragen, andererseits steuert die Gemeinde durch positive Standortzuweisungen die Zulässigkeit dieser Anlagen.

3. LAGE DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortslage Rethwisch, östlich des Ortsteiles „Fuhlenpott“ sowie südwestlich der Bundesstraße Nr. 208 (B 208). Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 wird vom „Schlagenweg“ (ein landwirtschaftlicher Weg, der jedoch gelegentlich auch als Zufahrt von der B 208 zum Ortsteil „Klein Boden“ genutzt wird) von Norden nach Süden durchschnitten.

Im Nordosten wird das Plangebiet durch eine in einem Abstand von 100 m parallel zum „Schlagenweg“ in Richtung der B 208 verlaufenden Linie begrenzt. Dieser Bereich weicht in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde von dem durch den Regionalplan für den Planungsraum I 1998 festgelegten „Eignungsgebiet für Windenergienutzung“ (unter Berücksichtigung der Kleinmaßstäblichkeit der Plankarte) geringfügig ab. Diese Abweichung erscheint im Hinblick auf Reduzierung der Gesamtgröße der Eignungsflächen durch die Berücksichtigung der notwendigen Schutzabstände angemessen und für die Wirtschaftlichkeit des „Windparks“ notwendig.

Nach Südosten bildet die nördliche Grenze des „Regionalen Grünzuges“ gemäß Regionalplan, Planungsraum I, des Landes Schleswig-Holstein die Begrenzung des Plangebietes.

4. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5

Das „Eignungsgebiet für Windenergienutzung“ aus dem Regionalplan, Planungsraum I (1998) und aus der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Bebauungsplan Nr. 5 als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt mit „Überlagernder Nutzung Windenergie“ (§ 35 BauGB).

Nach einem Kommentar von Krautzberger (München 1998) zum § 35 BauGB kann: „die Darstellung von „Konzentrationsflächen„ für die Nutzung der Windenergie durch Überlagerung von hiermit verträglichen Darstellungen, z.B. „Flächen für die Landwirtschaft“ erfolgen“.

Die in der Landesbauordnung Schleswig-Holstein ausgewiesenen Mindestabstände zu geschlossener Bebauung sowie zu Splittersiedlungen werden durch Beschlussfassung der Gemeinde um jeweils 200 m erweitert. Im Norden bzw. Nordwesten bildet der Schutzabstand von 700 m zum geplanten Bauerweiterungsgebiet des Ortsteiles Rethwisch-Dorf die Grenze der Eignungsfläche.

Nach Westen wird ein Schutzabstand von 500 m zur Bebauung im Ortsteil „Fuhlenpott“ als Begrenzung festgesetzt.

Nach Süden wird der Eignungsbereich durch den Schutzabstand von 490 m zum Siedlungssplitter „Kiefholz“ begrenzt. Damit werden gleichzeitig die geforderten Schutzabstände zu Kleingewässern bzw. Biotopen sichergestellt.

Es werden drei Anlagenstandorte durch Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 (2) BauGB) im Durchmesser der Rotoren (70,5 m) festgesetzt. Innerhalb dieser Baugrenzen ist zusätzlich zur jeweiligen Windkraftanlage die Errichtung von für den Betrieb der Windkraftanlagen notwendiger Nebenanlagen (Trafostationshäuschen) je Anlage bis zu einer Grundfläche von 12 m² zulässig. Aufgrund von Baugrundverhältnissen können Verschiebungen der Anlagenstandorte bis zu 20 m notwendig werden.

Es wird nach § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Abstandfläche wird durch die Formel Nabhöhe + Rotorradius * $\sqrt{2}$ ermittelt und bildet vom Mastmittelpunkt aus gemessen eine Kreisfläche von 114,5 m Radius um die Anlagen. Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 100 m begrenzt (Blattspitzenhöhe).

Es werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt, um die Ver- und Entsorgung der Anlagen sicherzustellen.

Der Ausgleich wird zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger / Anlagenbetreiber über einen Städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB geregelt.

5. BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS

Während des Planaufstellungsverfahrens war es beabsichtigt, im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 drei Windkraftanlagen vom Typ „Nordex S-70, 1.500 kW“ der Firma „Nordex Energy GmbH“ mit einer Blattspitzenhöhe von 100 m, einem Rotorradius von 70 m und einer Nabhöhe von 65 zu errichten. Die Nennleistung der Anlagen beträgt je 1,5 MW. Aufgrund der Notwendigkeit, von Seiten des Netzbetreibers (E.ON - Netz GmbH, 17.03.2003) ein Erzeugungsmanagement durchzuführen, werden regelbare Anlagen errichtet.

6. VER- UND ENTSORGUNG DES BAUGEBIETES

a) Montage/ Demontage

Für die Errichtung der Windkraftanlagen wird je WKA ein tragfähiges Fundament hergestellt.

b) Wartung

Wartungsarbeiten werden über die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (G-F-L) durchgeführt.

c) Stromeinspeisung

Die Stromabnahme erfolgt über die E.ON Netz GmbH.

Über insgesamt ca. 6.500 m Kabelleitung wird am Umspannwerk Bad Oldesloe eingespeist.

7. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG DES PLANGEBIETES

Für die Windkraftanlagen werden für Montage und Demontage Kranaufstellplätze als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Für Wartungsarbeiten sind Zuwegungen im Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz notwendig. Die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen erfolgt für die beiden östlichen Anlagen über den Schlagenweg. Die westliche Anlage wird über den vorhandenen Feldweg erschlossen. Die Erschließung der Standorte zur Errichtung der Anlagen sowie zur Ver- und Entsorgung erfolgt über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte nach § 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB.

8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND ZUR GESTALTUNG DES PLANGEBIETES

a) Landschaftsschutz

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rethwisch“.

Da es sich bei Windkraftanlagen nicht um Bauflächen im eigentlichen Sinne handelt, wurde ersatzweise zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Verfahren zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Windkraftanlagen mit den zugehörigen Nebenanlagen und Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beantragt.

Mit Verfügung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn vom 04.03.2005 wird für die Errichtung von drei Windkraftanlagen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Rethwisch eine Ausnahme von den Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung Rethwisch zugelassen.

b) Grünordnungsplan

Durch die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 5 sind Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zu vermeiden. Es sind daher Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, diese erforderlichen Eingriffe zu minimieren und möglichst vollständig auszugleichen.

Das Büro für Landschaftsentwicklung GmbH, ehemals Eckernförde, heute Kiel, hat zu dem Bebauungsplanes Nr. 5 einen Grünordnungsplan aufgestellt, der die vorgenannte Zielsetzung verfolgt und Lösungen aufzeigt.

Der Inhalt des Grünordnungsplanes wurde durch Festsetzungen in der Planzeichnung - Teil A und im Text - Teil B, soweit hierfür eine städtebaulich begründete Rechtsgrundlage besteht, in den Bebauungsplan Nr. 5 übernommen.

Der Bebauungsplan trifft hierzu in seinen Teilen A - Planzeichnung - und B - Text - unter anderem folgende Festsetzungen bzw. nachrichtliche Übernahmen:

- die nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB der vorhandenen Knicks gemäß § 15 b LNatSchG.

Die vorgenommene Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung weist nach, dass für den Windpark ein Ausgleichsbedarf von 27.000 m² besteht. Zusätzlich sind 151 m Knick neu anzulegen. Für die Verlegung der Kabeltrasse wird ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf von 600 m² entstehen.

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung Windpark Rethwisch			
Kompensationsbedarf		Kompensationsleistungen	
Ausgleichsfläche WEA	27.000 m ²	Ausgleichsfläche WEA	18.010m ²
Ausgleichsfläche Kabeltrasse	600 m ²	Gehölzgruppe	4 Stck.
Knickneuanlage	151 m	Herstellung Feldhecke	22 m
		Einsaat Gras-/ Kräutermischung	17.800 m ²
		Mahd	3 x
		Herstellung Knick	735 m

Die Ausgleichsfläche in der Gemarkung Steenrade, Flur 1, Flurstücke 1/1 und 2 legt in der Planzeichnung verschiedene grünordnerische Maßnahmen fest. In der Anlage (Seite 8 dieser Begründung) wird die Ausgleichsfläche an der BAB A1 / Itzbek graphisch dargestellt.

Die im Grünordnungsplan genannten Ausgleichsmaßnahmen reichen nicht aus. Da im Windpark Tralau (Gemeinde Travenbrück) zusätzlich zu den geforderten Ausgleichsflächen Knickwälle gebaut wurden, existieren diese als Überhang und sollen (in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn) als Ausgleichsmaßnahme für den Windpark Rethwisch in Anspruch genommen werden.

Der Ausgleich wird extern über einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB sichergestellt.

Plan mit Ausgleichsflächen

c) Ornithologische Untersuchungen

Das Büro für Feldornithologie, Lebrade, hat im Jahr 2001 eine ornithologische Untersuchung des Plangebietes und der Umgebung durchgeführt, dessen Ergebnis hier zusammenfassend dargestellt wird.

Die Erfassung der Brutvogelbestände im Planungsraum ergaben geringe Bestände von Rebhuhn, Neuntöter, Feldlerche und Schafstelze neben den häufigen Knick- und Gebüschbewohnern. In der Umgebung brüten mit Weißstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Rohrweihe und Kranich gefährdete und besonders geschützte Vogelarten. Das Gebiet liegt im Landschaftsraum mit erhöhtem Vogelzug.

Bei sinnvollen Ausgleichsmaßnahmen kann ein Windpark an dieser Stelle akzeptiert werden.

9. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR IMMISSIONEN

a) Schallschutz

Durch das Büro Cube Engineering GmbH, Husum, ist für den Standort Rethwisch eine Immissionsprognose entsprechend der TA Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2/2/ für die zu berücksichtigende Gesamtbelastung durch 3 Windkraftanlagen des Typs „Nordex S-70, 1.500 kW“ der Firma „Nordex Energy GmbH“ an den benachbarten Immissionspunkten durchgeführt worden.

Der Berechnung zugrundegelegt wurde der vom Anlagenhersteller Südwind angegebene Schalleistungspegel des Anlagentypes. Das Gutachten kommt zusammenfassend zu der Aussage, dass durch die geplanten Windkraftanlagen die zulässigen Nachtimmissionswerte als niedrigste Schwellenwerte an allen geplanten und bestehenden Siedlungen und Siedlungssplitter eingehalten werden.

Immissionspunkt	Zul. Nachtimmissionsrichtwert (IRW) dB(A)	Berechneter Beurteilungspegel dB(A)	Abstand IRW – Beurteilungspegel dB(A)
Kiefholz	45	41,8	3,2
Fuhlenpott	45	39,0	6,0
Neubaugeb. Rethwisch	40	36,4	3,6
Kuhleger	45	39,2	5,8
Altenweide	45	34,8	10,2

Das Gutachten ist der Begründung als Anlage beigelegt.

b) Schattenwurf

Am Windparkstandort wurden durch das Büro Cube Engineering GmbH, Husum, insgesamt 6 Immissionspunkte auf negative Auswirkungen durch den Schattenwurf der drei geplanten Windenergieanlagen des Typs Nordex S-70 mit 70 m Rotordurchmesser und 65 m Nabenhöhe untersucht.

Die Berechnungen der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer und der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer ergaben folgende Werte:

Immissionspunkt	Astronomisch max. mögliche Beschattungsdauer		met. wahrscheinliche Beschattungsdauer
	Max. Std./Jahr	Max.Min./Tag	Std./Jahr
IP 1 Rethwisch Neubaugeb.ost	14:38	0:20	1:23
IP 2 Kuhleger	36:24	0:36	2:59
IP 3 Fuhlenpott	22:20	0:46	5:51
IP 4 Kiefholz	0:00	0:00	3:39
IP 5 südl. von Rethwisch	35:12	0:26	3:40
IP 6 südl. von Rethwisch	35:00	0:28	1:23
Immissionsrichtwert	30:00	0:30	8:00

Die Werte, die den jeweiligen Immissionsrichtwert überschreiten, sind fett gedruckt.

Da die Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf am Standort Rethwisch an vier Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte überschreiten, müssen zu deren Einhaltung bei Errichtung der Anlagen Maßnahmen getroffen werden, die den Schattenwurf auf diese Immissionspunkte vermindern.

Für die Immissionspunkte IP 2, 5 und 6 wird empfohlen, in die nordöstlich gelegene Anlage eine Abschaltautomatik zu integrieren, um die Überschreitung der Richtwerte zu vermeiden.

Der Immissionspunkt IP 3 wird durch die westliche und südöstliche Anlage beschattet. Es wird empfohlen, nach Errichtung der Anlagen zu prüfen, ob auch für die südöstliche Anlage eine Abschaltautomatik notwendig ist.

Das Gutachten ist der Begründung als Anlage beigefügt.

10. UMWELTBERICHT

Nach § 2a BauGB (vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2001) ist bei Bebauungsplänen für Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I 1950) UVP - pflichtig sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei Windfarmen von 3 bis < 6 Anlagen ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu Klären, ob eine UVP durchgeführt werden muss. Die Gemeinde hat in die Begründung einen Umweltbericht aufzunehmen.

Das Staatliche Umweltamt, Außenstelle Lübeck, hat am 01.02.2002 mitgeteilt, dass nach überschlägiger Prüfung gemäß § 3 c UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

11. MASSNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS

Es sind keine Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens erforderlich.

12. BESCHLUSS ÜBER DIE BEGRÜNDUNG

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Rethwisch am 17.01.2006 gebilligt.

Rethwisch, den 04.07.2006

GEMEINDE Rethwisch
- Die Bürgermeisterin -


- Hoge